

Von: Käschner, Noreen
An:
Cc: [Voges, Jürgen](#)
Betreff: Gutachterliche Stellungnahme zur Beteiligung Zwischenlagerung (Projekt 94871)
Datum: Mittwoch, 27. September 2017 21:18:00
Anlagen: [3 Eigenerklärung Projekt 94871.pdf](#)
[2 Verpflichtungserklärung VerpflG Projekt 94871.docx](#)
[1 Vertragsbedingungen.pdf](#)
Dringlichkeit: Hoch

Projektnr. 94871

Thema: Gutachterliche Stellungnahme zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einem Diskurs über die Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle

Sehr geehrt

das Umweltbundesamt beabsichtigt, für das Nationale Begleitgremium ein Gutachten zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einem Diskurs über die Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle zu vergeben.

Hierzu werden im Wege einer Verhandlungsvergabe insgesamt drei potentielle Bieter um Abgabe eines Angebots gebeten.

Das Nationale Begleitgremium hat die Notwendigkeit der Begutachtung mit folgenden Feststellungen begründet:

„Sicherheitslage, sicherheitstechnische Fragen und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zwischenlagerung von hochradioaktivem Atommüll in Deutschland

In Deutschland werden aktuell 16 Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle betrieben: drei zentrale Zwischenlager an den Standorten Ahaus und Gorleben und Rubenow (bei Lubmin), 12 dezentrale Zwischenlager an den AKW-Standorten Biblis, Brokdorf, Brunsbüttel, Grafenrheinfeld, Grohnde, Gundremmingen, Isar, Krümmel, Lingen, Neckarwestheim, Philippsburg und Unterweser. Ein Zwischenlager wird zudem am Forschungszentrum Jülich betrieben. Außerdem werden in den Forschungsreaktoren in Garching, Berlin und Mainz bestrahlte Brennelemente erzeugt, die in Ahaus gelagert werden sollen.

In Deutschland gibt es eine ganze Reihe schwerwiegender Gründe, die gesamte Situation der Zwischenlagerung derartiger Abfälle neu zu bewerten und das bestehende Zwischenlagerkonzept in Frage zu stellen.

Die Lagerung von hochradioaktiven Abfällen in Castor-Behältern und in Zwischenlagern ist in Deutschland jeweils nur für 40 Jahre genehmigt. Auch die zugrundeliegenden Sicherheitsnachweise wurden regelmäßig nur für einen Zeitraum von 40 Jahren erbracht. Die befristeten Genehmigungen enden für Gorleben Ende 2034, Ahaus 2036, Lubmin 2039, Lingen 2042, an sechs weiteren Standorten 2046, an vier weiteren Standorten 2047. Für das Standortzwischenlager Brunsbüttel und das Zwischenlager am

Forschungszentrum Jülich fehlen aktuell die Genehmigungen.

Auch bestehen unter Anwendung des Sicherheitskriteriums „Robustheit des Hallengebäudes“ innerhalb der deutschen Zwischenlager erhebliche Unterschiede. Die Hallen der zentralen Zwischenlager und die Hallen der süddeutschen dezentralen Zwischenlager sind von Betreiberseite aus nicht als Barriere, sondern nur als „Wetterschutz“ ausgelegt. Die zentralen Zwischenlager sind am wenigsten gegen Eingriffe von außen geschützt, gefolgt von den süddeutschen und schließlich den norddeutschen dezentralen Lagern.

Das im März verabschiedete Standortauswahlgesetz geht davon aus, dass bis zum Jahr 2031 ein Standort für ein Atommüllendlager für hoch radioaktive Abfälle gefunden wird. Das Nationale Entsorgungsprogramm sieht die Inbetriebnahme eines solchen Endlagers um das Jahr 2050 vor. Weniger optimistische Meinungen nennen noch weiter in der Zukunft liegende Jahreszahlen.

Schon jetzt ist ersichtlich, dass der Zeitraum für die Zwischenlagerung erheblich verlängert werden muss. Zumal die Einlagerung in ein tiefegeologisches Endlager viele Jahrzehnte dauern wird. Deutschland muss ein neues Zwischenlagerkonzept entwickeln, um das Delta zwischen dem heutigen Zustand bis zur Einlagerung in ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle zu bewältigen. Und: Die Gesellschaft muss sich, trotz intensiver Bemühungen für die erfolgreiche Gestaltung des Suchprozesses, auch dafür wappnen, wenn sich die Entscheidung über ein Endlager verschieben sollte.

Für ein Konzept verlängerter Zwischenlagerung werden schon jetzt verschiedene Optionen diskutiert wie:

- Ertüchtigung der derzeitigen Zwischenlager oder Neubau an den vorhandenen Standorten
- Konsolidierte Zwischenlager: Zusammenführung jetziger Standorte in neue Lager
- Einrichtung eines „Eingangslagers“ am Standort für ein Atommüllendlager nach erster Teilgenehmigung

Jede dieser Optionen hat Vor- und Nachteile.

In Ermangelung von Endlagern für hochradioaktive Abfälle ist die Erforschung und Optimierung der Zwischenlager nicht nur in Deutschland ein Thema. Auch international besteht ein hoher Klärungs- und Forschungsbedarf.

Der Komplex Zwischenlagerung enthält nach Auffassung des Nationalen Begleitgremiums wesentliche Punkte, die das Suchverfahren für einen Standort für hochradioaktive Abfälle erheblich beeinflussen werden. Deshalb hat das Nationale Begleitgremium, das die Auswahl eines Standortes für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle vermittelnd und unabhängig begleitet, beschlossen, zwei gutachterliche Stellungnahmen zu dem Komplex Zwischenlagerung einzuholen.

Ein erstes Gutachten soll zu wichtigen Sicherheitsaspekten der Zwischenlagerung Stellung nehmen. Ein zweites Gutachten soll Möglichkeiten der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einem Diskurs über die Sicherheit von Zwischenlagern darstellen.“

Die gutachterliche Stellungnahme zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einem Diskurs über die Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle soll folgende Fragen behandeln:

- 1. Wie kann ein öffentlicher Diskurs zur Sicherheit der Zwischenlagerung von hochradioaktiven Atommüll in Deutschland in der Politik und in der Gesellschaft erfolgreich gestartet werden?**
- 2. Wie können dabei die unterschiedlichen politischen Ebenen und die aktuell von der Zwischenlagerung betroffenen Menschen und Kommunen beteiligt werden?**
- 3. Wie können bei den aktuell anstehenden und zukünftigen Genehmigungsverfahren eine zeitgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und -mitentscheidung sichergestellt werden?**
- 4. An welchen Punkten und wie beeinflussen Fragen der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle konkret das Auswahlverfahren für einen Endlagerstandort für diese Abfälle?**
- 5. Gibt es im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung dieser Abfälle offene Fragestellungen, die das Auswahlverfahren gefährden können?**

Parallel beabsichtigt das Nationale Begleitgremium, eine zweite gutachterliche Stellungnahme zu wichtigen Sicherheitsaspekten der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle in Auftrag zu geben.

Das Gutachten zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einem Diskurs über die Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle muss innerhalb zwei Monaten nach Beauftragung, also bis zum 22. Dezember 2017, vorliegen.

Den Gesamtaufwand für die Erstellung dieses Gutachtens wird unsererseits auf max. 150 Stunden geschätzt. Dabei gehen wir von 110 Arbeitsstunden für die Darstellung oder Erörterung der Antworten auf die Fragen 1) bis 3), 30 Arbeitsstunden für die Fragen 4) und 5) und von 10 Arbeitsstunden für die Endbearbeitung und technische Erstellung der Stellungnahme aus.

Ihr Angebot sollte Angaben zum Preis einer Stellungnahme, zu inhaltlichen Schwerpunkten, zur möglichen Vertiefung einzelner Aspekte oder Problematiken und zum vorgesehenen Textumfang machen. Ausschlaggebend für die

Gutachterausswahl ist neben dem Preis, ob das Angebot weiterführende Antworten auf die Fragen des Begleitgremiums erwarten lässt.

Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO behalten wir uns ausdrücklich vor, den Auftrag auf der Grundlage des eingereichten Erstangebotes zu vergeben, ohne in Verhandlungen zu treten.

Über die Auftragsvergabe entscheidet das Nationale Gremium am 10. Oktober 2017. Die Mitteilung an den Auftragnehmer erfolgt zeitnah im Anschluss der Entscheidung.

Bitte senden Sie Ihr vollständiges und unterschriebenes Angebot unter Angabe der Projektnr 94871 bis zum 6. Oktober 2017, 12 Uhr per E-Mail an folgende Adresse: Noreen.Kaeschner@uba.de

Die als Anlage beigefügten Vertragsbedingungen enthalten den wesentlichen vertraglichen Inhalt.

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Konzept zur Umsetzung der oben aufgeführten Leistungsschwerpunkte inklusive der Angabe zum Preis sowie Angaben zum Umsatzsteuersatz bzw. zur Umsatzsteuerpflicht**
- **unterzeichnete Eigenerklärung (als Anlage beigefügt)**
- **unterzeichnete Verpflichtungserklärung (als Anlage beigefügt)**

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Noreen Käschner
Referat Z 6 - Administrative Vorhabenbetreuung
„Zentrale Vergabestelle“

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 (0)340 2103-3804
Telefax: +49 (0)340 2104-3804
noreen.kaeschner@uba.de

/// www.umweltbundesamt.de ///

Vertragsbedingungen

Allgemeines

1. Eine urkundliche Festlegung der Auftragserteilung durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages ist vorgesehen.
2. Bestandteile des Vertrages werden:
 - die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers;
 - Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung;
 - die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VOPR Nr. 30/53) in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff. BGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters sind ausgeschlossen. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).
4. Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und den anerkannten fachlichen Regeln der jeweiligen Branche des Auftragnehmers entsprechen.
5. Über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen kann sich der Auftraggeber jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Vorhabens beteiligt werden, wahrnehmen kann.

Unteraufträge

6. Der Auftragnehmer hat spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

Zahlungen

7. Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B. Vorauszahlungen werden nicht gewährt. Abschlagszahlungen richten sich nach den Vorschriften des § 17 Nr. 2 VOL/B. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf die vom Auftragnehmer zu benennende Bankverbindung. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein.
8. Rechnungen und sonstiger Schriftverkehr ist / sind unter Angabe der Projektnummer, des Aktenzeichens und des Namens der Verwaltungsbetreuung des Auftraggebers zu übermitteln / zu führen. Rechnungen ohne Angabe der Projektnummer, des Aktenzeichens und des Namens der Verwaltungsbetreuung des Auftraggebers gelten als nicht zugegangen. Rechnungen des Auftragnehmers sind an die Rechnungsstelle des Auftraggebers, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin oder elektronisch im PDF-Format an rechnungsstelle@uba.de zu richten.
9. Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden vom 07. September 1993 (BGBl I 1993, S. 1554 ff.) dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung seine Steuernummer sowie die Anschrift des zuständigen Finanzamts mit.
10. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Zustandekommen des vereinbarten Preises durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Stelle prüfen zu lassen (§ 9 VO PR Nr. 30/53); ein evtl. sich hieraus ergebender Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. pro Jahr zu verzinsen.

Schlussberichtgestaltung

11. Sofern die Leistung die Erstellung eines schriftlichen Abschlusswerkes (Abschlussbericht, Gutachten, o.Ä.; nachfolgend Schriftwerk genannt) enthält, ist dieses als Dokument-Datei in einem Word 2007 kompatiblen Format (bevorzugt .DOCX, alternativ auch .DOC) zu erstellen. Beim Verfassen im .DOC Format ist mindestens Word für Windows Version 6.0 ohne interne Versionierungsfunktion zu verwenden. Das Schriftwerk ist aus Gründen der Barrierefreiheit gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) bei einer späteren Veröffentlichung entsprechend dem Merkblatt für Auftragnehmer und Zuwendungsempfänger des Umweltbundesamtes: „Erstellung von Dokumenten in Word“ (Version 2007) unter Verwendung der Dokumentvorlage des Auftraggebers zu erstellen. Ein Merkblatt und eine Dokumentvorlage stehen auf den Ausschreibungsseiten des Umweltbundesamtes unter „Das UBA – Ausschreibungen und Zuwendungen“ zum Download bereit (siehe „Infoblatt: Download von Dateien für die Erstellung von Abschlussberichten, Gutachten oder sonstigen Dokumenten im Auftrag oder mit Förderung des Umweltbundesamtes“). Das elektronische Schriftwerk (inkl. der in deutscher und englischer Sprache zu erstellenden Berichtskennblätter, Abstracts und Kurzfassungen) ist in der mit dem Auftraggeber

abgestimmten Endfassung jeweils der später benannten fachlichen Vorhabenbegleitung zu übersenden.

Sofern weitere Kommunikationsmittel (wie Fachbroschüre, Ratgeberheft, Flyer) im Rahmen der Leistung erstellt werden, haben diese dem Corporate Design des Auftraggebers zu entsprechen. Für diese Formate ist die Schriftart „Meta“ zu verwenden. Die Lizenz für die vorgenannte Schriftart wird durch das UBA nicht zur Verfügung gestellt und ist durch den Auftragnehmer zu erwerben. Weitere Informationen zum Erwerb der Lizenz stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.fontshop.com/families/ff-meta/buy> (FF Meta Sans/Serif Basic Suite).

12. Der Entwurf des Schriftwerkes ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Notwendige Überarbeitungen der vertraglich vereinbarten Schriftwerke begründen bei unveränderter Aufgabenstellung keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

Nutzungsrechte

13. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das ausschließliche unbeschränkte Nutzungsrecht am Ergebnis und allen Teilergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87 b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Umgestaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen, ohne dass es einer ausdrücklichen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf. Die Ausübung des Rückrufsrechts nach § 41 UrhG ist für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich Daten und Materialien (einschließlich Abbildungen, Fotos, Graphiken o.ä. unter ordnungsgemäßer Quellenangabe), zu deren Nutzung er berechtigt ist und für deren vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber der Auftragnehmer alle erforderlichen Rechte erworben und auf den Auftraggeber übertragen hat (bspw. Veröffentlichung). Soweit Ergebnisse mittels einer Powerpoint-Präsentation o.ä. vorgestellt werden, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Dateien und Dokumente zur weiteren Verwendung und Nutzung einschließlich der dafür erforderlichen Nutzungsrechte. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender Nutzungsrechte frei. Bei Verstößen folgt die Haftung aus Nr. 24 – 28.

Datenschutz

14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

15. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
16. Die im Angebot bzw. der ggf. gesondert übersandten Eingabeliste enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 15 und 16 BDSG). Auftragnehmer sind verpflichtet, die am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen.

Kündigung

17. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung, ganz oder teilweise, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
18. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur ein Anspruch auf Entgelt für die bereits erbrachten Leistungen zu. Im Übrigen gilt § 649 BGB.

Antikorruptionsklausel, Rücktritt vom Vertrag, Vertragsstrafe

19. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne des § 31 UVgO – insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB- vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
20. Tritt der Auftraggeber nach Nr. 19 vom Vertrag zurück, hat er die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgewährt oder anstatt dieser Wertersatz leistet.

21. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
22. Liegen wichtige Gründe nach Nr. 19 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Rücktrittsrecht nach Nr. 19 ganz oder teilweise ausübt.
23. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen der Nr. 19, höchstens jedoch 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Gewährleistung und Haftung

24. Abweichende Vereinbarungen zur Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers gemäß § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B sind ausgeschlossen. Es verbleibt bei den grundsätzlichen Regelungen zur Haftung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer haftet ohne Beschränkungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.
25. Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Leistungen. Entsprechen die Leistungen nicht dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bestimmen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall seine Leistung innerhalb der gesetzten Frist nachzubessern. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf der Frist nicht nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
26. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
27. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
28. Der Auftraggeber darf aufgrund des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers auch gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Vertrages ist ausgeschlossen.

Geheimhaltung

29. Der Auftragnehmer hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen und Geheimnisse Verschwiegenheit bewahren.

30. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zugeleiteten Akten, Vorgänge usw. sowie alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
31. Von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Handakten, Literatur, Zeichnungen oder sonstigen dienstlichen Schriftstücken, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.

Vertragsänderungen und -ergänzungen

32. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

33. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers in Dessau-Roßlau.

Anlage zum Angebot vom

Projektnr.: 94871 Geschäftszeichen: Z6 – GS NBG

Eigenerklärung

- Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir nicht zahlungsunfähig bin/sind und über mein/unsere Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder beantragt ist. Ebenso wenig ist ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden. Ich/Wir befinde/n mich/uns nicht in Liquidation und habe/n meine/unsere Tätigkeit nicht eingestellt.
- Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen habe/n.
- Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/n, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichte/n, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einhalte/n und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/n, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.
- Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen habe/n, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
- Ich/Wir bestätige/n, dass aufgrund meiner/unsere Teilnahme am Vergabeverfahren kein Interessenskonflikt besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir nicht in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens (insbesondere der Erstellung der Vertragsunterlagen, der Leistungsbeschreibung und/oder der Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes) einbezogen war/en.
- Ich/Wir bestätige/n dass ich/wir keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrages oder Konzessionsvertrages erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt habe/n und dies zu keiner vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.
- Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meinen/unsere Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind oder dies nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.
- Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schweren Verfehlungen begangen habe/n, die meine/unsere Zuverlässigkeit und Integrität in Frage stellen. Insbesondere, dass keine Person, deren Verhalten meinem/unsere Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen mich/uns eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) rechtskräftig festgesetzt oder wegen einer Straftat nach:

§ 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung), § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung oder Teilnahme an dieser, auch im Hinblick auf § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB -Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),

§ 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), § 263 StGB (Betrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung, auch in Verbindung mit § 335a StGB – Ausländische und internationale Bedienstete), Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, §§ 232 und 233 StGB (Menschenhandel), § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels), § 370 Abgabenordnung (Steuerhinterziehung).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten.

Ein oder mehrere der vorgenannten Ausschlussgründe treffen auf mich/uns zu. Ein Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren ist meiner/unseres Erachtens, angesichts der **nachvollziehbaren Ausführungen in meinem/unserem Angebot** zu der Art des Ausschlussgrundes, den gem. § 125 GWB ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen oder/und des seit der rechtskräftigen Verurteilung oder des betreffenden Ereignisses gem. § 126 GWB vergangenen Zeit, nicht gerechtfertigt.

Ich/Wir bestätigen, dass die im Angebot in Bezug auf die Ausschlussgründe sowie die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegebenen Erklärungen zutreffend sind.

Die vorliegenden Bewerbungs- und Vertragsbedingungen erkenne/n ich/wir an.

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie berechtigt ist, für den Bieter rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nach § 4a BDSG

(sofern es sich bei dem/der Bieter/in um eine natürliche Person handelt)

Die nachfolgende Einwilligungserklärung ist von derjenigen Person abzugeben, deren personenbezogenen Daten für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich sind. Die Daten sind zur Anlage eines „Partnerkontos“ und Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die vom Auftraggeber verwendete Finanzbuchhaltungssoftware erforderlich. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu diesem Zweck. Lediglich die Bankdaten werden an die Bundeskasse sowie die am jeweiligen Überweisungsvorgang beteiligten Banken weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten findet nicht statt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Aus der Nichterteilung bzw. dem Widerruf der Einwilligung folgt der Angebotsausschluss vom Vergabeverfahren bzw. die Kündigung des Vertrages.

Ich willige gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Umweltbundesamt (Auftraggeber) gemäß § 4a Abs. 1 BDSG in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten im Falle der Auftragserteilung ein und erkläre gleichzeitig, Inhaber der nachgenannten personenbezogenen Daten zu sein. Von der Einwilligung sind folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Firmenname, Anschrift sowie Bankdaten. Nach erfolgter Zahlung, werden die vorgenannten Daten dauerhaft gespeichert und können nicht gelöscht werden.

Datum, Unterschrift(en) des Bieters